

Erfolg ...im Handel



Ein Informationsdienst des Einzelhandelsverbandes Hessen-Nord e.V.

4/2023

Ihnen und Ihren Familien wünsche ich ein gesegnetes Weihnachtsfest, Glück, Gesundheit und Erfolg für das kommende Jahr.

Zusammen mit meinem Team in Kassel und Marburg freue ich mich auf eine weiterhin gute Zusammenarbeit.

*Ihr Einzelhandelsverband
Martin Schüller & Team*



Das Qualitätszeichen

„Generationenfreundliches Einkaufen“

zeichnet Geschäfte aus, bei denen der Einkauf für Menschen aller Altersgruppen, für Familien und Singles und für Menschen mit Handicap komfortabel, angenehm und barrierearm ist. Generationenfreundlichkeit entwickelt sich immer mehr zu einem neuen Markenzeichen unserer Gesellschaft.



Mit dem bundesweiten Qualitätszeichen möchte die Handelsorganisation bewusst auf die Veränderungen in der Gesellschaft und die Herausforderungen des demografischen Wandels reagieren.

Testerinnen und Tester prüfen anhand eigens für dieses Verfahren entwickelten Kriterien vor allem Leistungsangebote, Zugangsmöglichkeiten, Ausstattung der Geschäftsräume sowie das Serviceverhalten von Einzelhändlern. Von den insgesamt 63 Kriterien müssen mindestens 70 Prozent aller prüfbaren Kriterien erfüllt sein, damit das Qualitätszeichen für drei Jahre verliehen werden kann. Danach ist eine erneute Überprüfung notwendig.

Wollen auch Sie sich einen Wettbewerbsvorteil im Markt sichern, dann lassen auch Sie Ihr Unternehmen zertifizieren und melden sich in unserer Kasseler Geschäftsstelle:

Tel: 0561-7896855 bei Frau Beate Schmidt oder unter
schmidt@handelsverband24.de

Deutsche Handelspreise für Breuninger, Rewe Group und Dieter Schwarz

Der Handelsverband Deutschland (HDE) hat am Mittwochabend (15. November) auf dem Handelskongress Deutschland in Berlin die Deutschen Handelspreise 2023 verliehen. HDE-Präsident Alexander von Preen zeichnete Breuninger, die Rewe Group und Dieter Schwarz aus.

Der Deutsche Handelspreis wurde in drei Kategorien verliehen. In der Kategorie Mittelstand ging der Deutsche Handelspreis an **Breuninger**. Das 1881 in Stuttgart gegründete Traditionsunternehmen betreibt dreizehn Warenhäuser in Deutschland sowie einen Online-Shop. Bekannt ist Breuninger für seine hohe Qualität und sein breites Angebot an internationalen Designermarken. Die Jury würdigte die herausragende Leistung des Unternehmens bei der Implementierung der Online-Aktivitäten sowie bei der weiteren strategischen Ausrichtung mit stationärer Expansion, innovativen Formaten und der Fokussierung auf das Kundenerlebnis. Der Erfolg der individuellen und personalisierten Angebote, der ergänzenden Dienstleistungen und der kompetenten Beratung spiegelt sich demnach in der engen Kundenbindung wider.

Den Preis in der Kategorie Großunternehmen erhielt die **Rewe Group**. Die Jury zeichnete das Unternehmen insbesondere für das starke und stetige Wachstum, die besondere Innovations-

kraft, allumfassendes Kundenverständnis und die konsequente Umsetzung der Digitalisierung aus. Die Rewe Group ist in verschiedenen Geschäftsfeldern tätig, von Supermärkten, Discountern und Baumärkten über Reisebüros bis hin zu Versorgungsdienstleistungen. Die Jury sieht bei dem Unternehmen mit wöchentlich 85 Millionen Kundenkontakten in 21 Ländern stets den Menschen im Mittelpunkt. Das Unternehmen sei Impulsgeber für nachhaltige Produkte im Lebensmitteleinzelhandel und zeichne sich durch seinen Fokus auf Energieeffizienz und Ressourcenschonung aus.

Über den Lifetime Award des Deutschen Handelspreises konnte sich **Dieter Schwarz** freuen, der für seine besondere Leistung als Händler und Unternehmer geehrt wurde. Die Jury würdigte vor allem, dass Dieter Schwarz die Handelsbranche über Jahrzehnte geprägt habe und die Verantwortung für Kundinnen, Kunden und die Gesellschaft stets in den Mittelpunkt seines Wirkens stellte. Nach Übernahme der Unternehmensführung von seinem Vater im Jahr 1960 gelang dem Unternehmen eine rasante Expansion mit zeitweise wöchentlich im Durchschnitt fünf neuen Filialeröffnungen. Heute hat sich die Schwarz-Gruppe mit groß- und kleinflächigen Märkten durchgesetzt und behauptet sich mit Discountern, Einkaufszentren und Cash-and-Carry-Lagern.

Die Deutschen Handelspreise wurden am 15. November im Rahmen einer Gala auf dem Handelskongress Deutschland in Berlin verliehen.

Aktuelle Rechtsprechung



Beim Arbeitszeitbetrug ist auch das sog. Nachtatverhalten zu berücksichtigen

Das LAG Hamm hat entschieden, dass bereits ein einmaliger und geringfügiger Verstoß gegen die Pflicht zur Erfassung der Arbeitszeit einen wichtigen Grund „an sich“ gem. § 626 Abs. 1 BGB für eine außerordentliche fristlose Kündigung darstellen kann. Sei unklar, ob die subjektiven Voraussetzungen des Arbeitszeitbetrugs vorliegen, könne sich auch aus dem Nachtatverhalten ein endgültiger Vertrauensverlust ergeben (LAG Hamm, Urt. v. 27.1.2023 – 13 Sa 1007/22).

Der zugrunde liegende Sachverhalt

Die Klägerin ist seit dem 1.9.2013 als Raumpflegerin bei dem Beklagten beschäftigt. Die Arbeitszeit wird durch die Mitarbeiter selbst elektronisch erfasst, wobei sie auch die Pausenzeiten erfassen und es die Möglichkeit einer nachträglichen Korrektur gibt.

Am 8.10.2021 erfasste die Klägerin eine Arbeitstätigkeit von 07:20 Uhr bis 11:05 Uhr. In der Zwischenzeit, gegen 08:30 Uhr, ging sie in das gegenüber dem Betrieb des Beklagten befindliche Café und traf sich dort privat zum Kaffeetrinken. Der Beklagte beobachtete sie währenddessen. Diese Zeit erfasste sie nicht im Zeiterfassungssystem als Abwesenheit.

Darauf angesprochen verleugnete die Klägerin die Anwesenheit im Café und gab an, sich im Keller des Büros aufgehalten zu haben. Dass der Beklagte die Klägerin selbst im Café beobachtet hätte, tat sie als Irrtum ab. Erst als der Beklagte auf existierende Beweisfotos hinwies, räumte die Klägerin ein, die Anwesenheit im Café nicht ordnungsgemäß erfasst zu haben.

Aufgrund der Schwerbehinderung der Klägerin beantragte der Beklagte beim Inklusionsamt am 11.10.2021 die Zustimmung zur außerordentlichen, fristlosen Kündigung. Mit Bescheid vom 27.10.2021 teilte das Inklusionsamt mit, dass eine Entscheidung innerhalb der Frist nicht getroffen sei und damit die Zustimmung als erteilt gelte. Der Beklagte erklärte am gleichen Tag der Klägerin gegenüber formgerecht die außerordentliche, fristlose, hilfsweise ordentliche, fristgerechte Kündigung.

Gegen diese Kündigung wendet sich die Klägerin mit der Kündigungsschutzklage. Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Mit der Berufung verfolgt die Klägerin ihr Klageziel weiter.

Die Entscheidung des Gerichts

Die Berufung der Klägerin bleibt beim LAG erfolg-

los. Die außerordentliche Kündigung sei wirksam und habe das Arbeitsverhältnis mit Zugang der Kündigungserklärung aufgelöst.

Durch den Arbeitszeitbetrug habe ein wichtiger Grund „an sich“ vorgelegen, der eine außerordentliche Kündigung rechtfertige. Wenn der Arbeitgeber die Arbeitszeiterfassung dem Arbeitnehmer auferlege, müsse er im Gegenzug darauf vertrauen, dass der Arbeitnehmer diese korrekt dokumentiere. Missbrauche der Arbeitnehmer dieses Vertrauen vorsätzlich und wissentlich, stelle dies einen schweren Vertrauensmissbrauch dar. Dabei käme es nicht darauf an, welche Dauer der Arbeitszeitbetrug gehabt habe. Ausschlaggebend sei der Vertrauensverlust.

Für dessen Beurteilung sei das Nachtatverhalten der Klägerin zu berücksichtigen, da diese noch auf Vorhalt des Arbeitszeitbetrugs diesen mehrfach geleugnet habe. Selbst wenn die Klägerin nur vergessen hätte, die Zeit im Café im Arbeitszeiterfassungssystem zu hinterlegen, habe sie jedenfalls dann vorsätzlich das Vertrauensverhältnis irreversibel zerstört, als sie gegenüber dem Beklagten die falsche Arbeitszeiterfassung auf Vorhalt geleugnet hatte. Spätestens zu diesem Zeitpunkt habe sie mit Täuschungs- und Verschleierungsabsicht gehandelt. Die vorzunehmende Interessenabwägung führe zu keinem anderen Ergebnis. Eine Abmahnung sei entbehrlich gewesen, da für die Klägerin ein Hinnehmen des Verhaltens erkennbar ausgeschlossen gewesen sei. Auch hier spiele ihr Nachtatverhalte eine Rolle, den Beklagten anzulügen und erst nach Erkennen der Erfolglosigkeit die Tat zuzugeben. Die zugunsten der Klägerin sprechenden Sozialdaten – 9 Jahre unbelastetes Arbeitsverhältnis, Schwerbehinderung, Lebensalter von über 60 Jahren – würden an dem Ergebnis der Interessenabwägung nichts ändern.

Was folgt daraus für die Praxis?

Im Hinblick auf die vom BAG festgestellte gesetzliche Pflicht zur Arbeitszeiterfassung ist das Urteil für mehr Arbeitnehmer und Arbeitgeber als früher relevant, da sich mit dieser Pflicht die Anzahl der Unternehmen mit auf die Arbeitnehmer übertragener Aufzeichnungspflicht deutlich erhöhen dürfte.

Jedenfalls vorsätzliche Fehler der Arbeitnehmer bei der übertragenen Aufzeichnung von Arbeitszeiten können dabei das Vertrauensverhältnis ggf. bereits durch einen einmaligen und unerheblichen Verstoß unwiederbringlich zerstören.



EU-Verpackungsverordnung: Mehrwegvorgaben ganzheitlich gestalten

Vor den Abstimmungen im November 2023 im Plenum des Europäischen Parlaments über die neue EU-Verpackungsverordnung bekräftigt der Handelsverband Deutschland (HDE) seine Forderung nach einem ganzheitlichen Ansatz bei EU-weiten Standards im Mehrweg-Bereich. Unter Berücksichtigung des Lebenszyklus eines Produktes sollten ökologische, soziale und wirtschaftliche Faktoren bedacht werden. Mit der europäischen Verordnung will der Gesetzgeber neue Vorgaben zur Nutzung von Mehrweglösungen machen, zudem bestimmte Einweg-Verpackungen verbieten und Verpflichtungen zum Aufbau von Nachfüllstationen einführen.

„Die Nutzung von Verpackungsformaten mit nachgewiesener ökologischer Vorteilhaftigkeit darf auch künftig nicht eingeschränkt werden. Zielgerichtete Ausnahmen von möglichen Mehrwegquoten sind absolut sinnvoll, wenn die Umweltauswirkungen von Einweglösungen auf Grundlage einer Lebenszyklusanalyse erwiesenermaßen niedriger sind“, so Antje Gerstein, HDE-Geschäftsführerin für Europapolitik und Nachhaltigkeit. Die aktuellen Diskussionen zu Verpackungsverböten würden eindimensional geführt. „Verpackungen erfüllen immer eine Funktion. Daher sind Produktverböte generell kritisch zu beurteilen. Schließlich sieht der Verordnungsvorschlag bereits geeignete Instrumente vor, um den Einsatz von Verpackungen auf das notwendige Maß zu beschränken“, so Gerstein weiter.

Insbesondere bei frischem Obst und Gemüse kann die Verpackung eine wichtige Rolle spielen, um den optimalen Schutz zu gewährleisten und die Haltbarkeit der Produkte zu garantieren und zu verbessern. Neben dem Schutz des Produkts vor Außeneinwirkungen und der Erfüllung von ökologischen Zielen ist die Verpackung etwa auch wichtig für die Kundeninformation, die Produktdifferenzierung oder die Anbringung von gesetzlichen Kennzeichnungspflichten. „Händlerinnen und Händler sollten auch weiterhin in der Lage sein, das Angebot unverpackter Produkte auf der Grundlage ihrer Sortimentsbewertung zu prüfen“, so Gerstein weiter. Das gelte ebenso für den Aufbau von Nachfüllstationen. Auch hier zieht der Gesetzgeber feste Quoten in Erwägung. „Neben vielfältigen hygienischen Gründen sprechen auch gesundheitliche Aspekte wie Allergene sowie erhöhte Preise durch zusätzlichen Personalaufwand gegen einen pauschalen Aufbau“, so Gerstein. Darüber hinaus gebe es nur eine begrenzte Produktverfügbarkeit, weswegen starre Vorgaben gestrichen werden müssten. „Händlerinnen und Händler sollten selbst entscheiden können, wo sich die Installation von Nachfüllstationen ökobilanziell lohnt“, betont Gerstein.

Mit Blick auf die angestrebte EU-weite Harmonisierung von Pfandlogos ist es laut HDE zwingend notwendig, eine Ausnahme für bestehende Sicherheitskennzeichen zu schaffen. „Der EU-Ministerrat ist hier bei seiner Positionierung auf einem guten Weg. Wir werden uns mit Blick auf die Trilogverhandlungen weiterhin dafür einsetzen, dass das etablierte und überaus erfolgreiche deutsche Einwegpfandsystem in seiner bisherigen Form genutzt werden kann“, so Gerstein.

Öffnungszeiten an Heiligabend

Aus aktuellem Anlass weisen wir darauf hin, dass am Sonntag, den 24.12.2023 Verkaufsstellen, anders als in unserem Nachbarbundesland Baden-Württemberg, für den geschäftlichen Verkehr mit Kundinnen und Kunden geschlossen sein müssen. An diesem Tag gelten nur die bekannten üblichen Ausnahmen der Sonntagsöffnung für beispielsweise Tankstellen, Kioske, überwiegende Abgabe von Bäckerei-/Konditorwaren oder Blumen gem. § 4 Abs. 1 HLöG

Am Samstag, den 23.12.2023 dürfen Verkaufsstellen hingegen bis spätestens 24 Uhr geöffnet bleiben.



Fachkräftebindung über die betriebliche Krankenversicherung (bKV)

Schenken Sie ihren Mitarbeitenden ein strahlendes Lächeln und einen Teil der Gesundheitskosten:

- sofortige Leistung OHNE Wartezeiten und OHNE Gesundheitsprüfung
- jeder Mitarbeiter kann frei wählen: ob Zahn, Brille, Heilpraktiker, Krankenhaus, Vorsorge,... oder „Alles in einem Tarif“ mit festem Budget

„Gesundheit ist nicht Alles, aber ohne Gesundheit ist Alles nichts“

nach Schopenhauer

Ja, ich hätte gerne weitere Informationen

The banner features the Signal Iduna logo and tagline 'für einander da' on a dark blue background. Below this, it says 'Betriebliche Krankenversicherung' and 'Die neue bKV von SIGNAL IDUNA.' To the right is a photograph of a man and a woman sitting at a table in a modern office setting, engaged in conversation.



Bitte senden Sie Ihre Anfrage an:

Generalagentur Manuela Roestel-Klemm
Frankfurter Str. 300
34134 Kassel

Tel.: 0561 988 4 888 0

manuela.roestel-klemm@signal-iduna.net

www.signal-iduna-agentur.de/manuela.roestel-klemm

In Kooperation mit:



Kostensteigerung für Kontoführung und Bargeldversorgung

Der Einzelhandel ist seit geraumer Zeit von deutlich steigenden Kosten des Geldverkehrs betroffen. Die Kontoführung und Bargeldversorgung hat sich merklich verteuert. Durch die zum Teil massiven Erhöhungen sind insbesondere auch die Kosten für die Abwicklung der bargeldlosen Kartenzahlungen wesentlich gestiegen. Vielen Händlern ist gar nicht bewusst, dass jede Kartenzahlung auch einen Buchungsvorgang bei der eigenen Bank auslöst!

Was viele nicht wissen: Der Einzelhandelsverband Hessen-Nord unterstützt bereits seit vielen Jahren seine Mitglieder mit Angeboten zur kostengünstigen Abwicklung von Kartenzahlungen. Wir möchten aus o. g. Anlass nochmals auf die von uns angebotene Lösung aufmerksam machen, die dem Handel in aller Regel sehr wesentliche Einsparungen bringt und die Kontogebühren auch ohne Bankwechsel nachhaltig reduziert. Wir konnten für unsere Mitglieder jetzt nochmals verbesserte Konditionen vereinbaren. Sprechen Sie uns an. Neben der direkten Kosteneinsparung gibt es darüber hinaus auch weitere wesentliche Vorteile mit dem neuen Angebot:

- **Schnelle Verfügbarkeit der Liquidität** (u. a. tägliche Auszahlung bei Kreditkarten)
- **Absatzfinanzierung über Terminal** – für Branchen mit hohen Zahlbeträgen kann eine unkomplizierte Abwicklung von Ratenkauf (ab 200,-- EUR bis 10.000,-- EUR) über das Terminal angeboten werden. Nutzen Sie diese Möglichkeit zur Steigerung Ihrer Umsätze.
- Durch die geringen Transaktionskosten eignet sich das Angebot insbesondere auch für die **Bezahlung kleiner Beträge**, wie z. B. in Bäckereien. Beschleunigen Sie den Zahlvorgang und reduzieren Sie Kosten für die Hartgeldversorgung.
- Preiswerte Gebühren für die Akzeptanz von Kreditkarten. Bieten Sie Ihren Kunden den Service, auch mit **Google Pay** und **Apple Pay** bezahlen zu können.



Nähere Informationen erhalten Sie in unserer Kasseler Geschäftsstelle unter
Tel: 0561-7896855 bei Frau Beate Schmidt.

Bitte übersenden Sie mir:

- Befristeter Arbeitsvertrag im Fokus, Stand Oktober 2023
- Bewerbung und Personaleinstellung, im Fokus, Oktober 2023
- Das Allgemeine Gleichbehandlungsgrundsatz (AGG) im Fokus, Oktober 2023
- Jugendarbeitsschutzgesetz im Fokus, Oktober 2023

Absender:

.....
.....
.....
.....

Email:



Per Fax zurück: 0561– 7896858

Einzelhandelsverband Hessen-Nord e. V.,
Pestalozzistraße 27, 34119 Kassel



Impressum

Einzelhandelsverband
Hessen-Nord e.V.
Pestalozzistraße 27
34119 Kassel
Fon: 0561 7 89 68 68
Fax: 0561 7 89 68 58
E-Mail: info@handelsverband24.de
www.handelsverband24.de
Eingetragen im Vereinsregister des
Amtsgerichts Kassel - VR 815